

Merkblatt Privatpraxis

Stand: 01.10.2025

1. Niederlassung

Wer eine ambulante ärztliche Tätigkeit außerhalb von Krankenhäusern einschließlich konzessionierter Privatkliniken ausüben will, ist an die Niederlassung in einer Praxis gebunden, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes zulassen; vgl. § 17 Abs. 1 der Berufsordnung für Ärztinnen und Ärzte im Saarland.

Voraussetzung für die Niederlassung ist die Approbation. Einer Zulassung oder weiteren Qualifizierung bedarf es nicht. Führen Sie eine Facharztbezeichnung, müssen Sie sich bei der Ausübung Ihrer Tätigkeit grundsätzlich auf Ihr Fachgebiet beschränken.

2. Anzeigepflicht gegenüber der Ärztekammer

Die Errichtung einer Privatpraxis im Saarland und jede Veränderung ist der Ärztekammer des Saarlandes gem. §17 Abs. 5 der Berufsordnung für die Ärztinnen und Ärzte im Saarland in Verbindung mit § 1 der Meldeordnung innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen. Die Anzeige soll schriftlich, per Fax oder Email an die Meldeabteilung der Ärztekammer des Saarlandes, Abteilung Ärzte, Faktoreistraße 4, 66111 Saarbrücken, Fax: 0681 / 4003-340, Email: meldewesen@aeksaar.de erfolgen.

3. Praxisschild

Die Errichtung der Privatpraxis ist gem. § 17 Abs. 4 der Berufsordnung für die Ärztinnen und Ärzte des Saarlandes durch ein Praxisschild kenntlich zu machen.

Das Praxisschild muss Angaben zu Namen, (Fach-) Arztbezeichnung, Sprechzeiten und gegebenenfalls zur Zugehörigkeit zu einer Berufsausübungsgemeinschaft enthalten. Es soll ein Hinweis auf die privatärztliche Tätigkeit auf dem Schild erfolgen um bei gesetzlich Krankenversicherten keine falschen Vorstellungen zu wecken und so wettbewerbsrechtlichen und berufsrechtlichen Streitigkeiten vorzubeugen. Des Weiteren sind bei der Erstellung des Praxisschildes die Regelungen des § 27 der Berufsordnung für die Ärztinnen und Ärzte des Saarlandes zu erlaubter Information und berufswidriger Werbung zu beachten.

4. Räumlichkeiten/Ausstattung

Die Räumlichkeiten müssen baurechtlich zum Betreiben einer Praxis zugelassen sein. Dies sollte stets im Vorfeld, insbesondere vor Abschluss eines Mietvertrages, mit der örtlich zuständigen Baubehörde (i.d.R. die für den Niederlassungsort zuständige Untere Baubehörde) verbindlich geklärt werden.

Neben bauordnungs- und bauplanungsrechtlichen Vorgaben müssen auch die Vorgaben der "Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege", insbesondere die

Unfallverhütungsvorschriften, beachtet werden, aus denen sich auch Anforderungen an die räumliche Gestaltung und Aufteilung der Praxis ergeben (www.bgw.de). Dies gilt insbesondere, wenn in der Privatpraxis Mitarbeiter beschäftigt werden.

Gesundheitsämter beraten Ärzte/innen im Hinblick auf Hygiene und Gesundheitsschutz; sie führen außerdem Begehungen und Prüfungen aufgrund von Beschwerden, stichprobenartige Hygienekontrollen und Stellungnahmen zu Zulassung, Bau und Änderungen in Praxen für ambulantes Operieren, Arztpraxen, Zahnarztpraxen u. ä. Einrichtungen durch.

Bei Fragen hinsichtlich des Betriebes und der Sicherheit von Geräten oder dem Umgang mit gefährlichen Stoffen (zum Beispiel infektiösem Material) und den Anforderungen der gesetzlichen Bestimmungen zum Arbeitsschutz ist das Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz der richtige Ansprechpartner (https://www.saarland.de/lua/DE/home/home_node.html) .

5. Honorar

Privatärztliche Leistungen sind gem. § 12 Abs. 1 der Berufsordnung für die Ärztinnen und Ärzte des Saarlandes auf der Grundlage der Amtlichen Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) abzurechnen soweit nicht andere gesetzliche Vergütungsregelungen gelten. Wenn Sie sich zur Abrechnung der Hilfe einer Abrechnungsstelle bedienen wollen, benötigen Sie für die Weitergabe der Daten eine schriftliche Einverständniserklärung des Patienten.

6. Fortbildung

Sie sind auch als Privatarzt gem. §§ 4 und 5 der Berufsordnung verpflichtet, sich fortlaufend fortzubilden. Die Einzelheiten sind in der Fortbildungsordnung der Ärztekammer des Saarlandes geregelt.

7. Arbeitsrecht

Wenn Sie in einem Angestelltenverhältnis stehen und die Privatpraxis als Nebentätigkeit betreiben, müssen Sie zuvor prüfen, ob nach den arbeitsrechtlichen Bestimmungen eine Nebentätigkeitsgenehmigung erforderlich ist. Diese kann sich bereits aus dem Arbeitsvertrag ergeben oder mit dem Arbeitgeber anlässlich der Niederlassung ausgehandelt werden.

9. Berufshaftpflicht

Gem. § 21 der Berufsordnung für die Ärztinnen und Ärzte des Saarlandes sind Sie verpflichtet, eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen. Werden ästhetische Behandlungen in der Privatpraxis angeboten, muss gewährleistet sein, dass die Berufshaftpflichtversicherung auch diese Behandlungen ausdrücklich abdeckt, denn von der Berufshaftpflichtversicherung sind regelmäßig nur medizinisch indizierte Behandlungen erfasst.

10. Homepage

Bei der Gestaltung einer Internet-Homepage sind die Vorgaben des § 5 des Digitale-Dienste-Gesetzes zu beachten. Die Pflichtangaben für den Internetauftritt nach dem Digitale-Dienste-Gesetz haben wir unter nachfolgendem Link veröffentlicht: <https://www.aerztekammer-saarland.de/files/1959404B097/Digitale-Dienste-Gesetz%20.pdf>

11. Hinweise

Die im Merkblatt angesprochenen rechtlichen Regelungen finden Sie auf unserer Homepage unter dem Reiter Arzt und Recht.